

Arbeitskreis Landsynagoge Roth e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Arbeitskreis Landsynagoge Roth e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Weimar/Lahn, Ortsteil Roth.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 3 „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er setzt sich ein für den dauerhaften Erhalt der ehemaligen Synagoge in Weimar/Lahn, Ortsteil Roth, und deren Nutzung als Gedenkstätte für die jüdischen Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung unserer Region, Lernort und Stätte kultureller Begegnungen.
- (3) Er pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die gleichartige Ziele verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Bei juristischen Personen wird die Mitgliedschaft nur mit einer Stimme wahrgenommen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt, er erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch Vereinsauflösung
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Bestellung von zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen,
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - d) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag, zu der eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - g) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - i) Entscheidung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
 - j) Entscheidung über die Beteiligung an Gesellschaften
 - k) Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen auf Antrag und unter Angabe der Gründe von mindestens einem Viertel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Die Einladung erfolgt wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. dem/der Kassiererin (geschäftsführender Vorstand)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer über die einfache

Stimmenmehrheit verfügt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Leitung des Vereins; er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Marburg-Biedenkopf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Errichtung des Vereins

- (1) Der „Arbeitskreis Landsynagoge Roth e.V.“ wurde am 27. Januar 1996 in Weimar/Lahn, Ortsteil Roth, errichtet.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 27. Januar 1996 in Weimar/Lahn, Ortsteil Roth, geändert durch die Mitgliederversammlung am 10. Mai 2001, mit Änderungen bestätigt durch das Amtsgericht Marburg am 24. Juli 2001, nochmals geändert durch die Mitgliederversammlung am 10. Februar 2017, mit Änderungen bestätigt durch das Amtsgericht Marburg am 31. März 2017

Erstunterzeichner der Satzung waren 1996:

Renate Blöcher, Gerhard Fischer, Harald Händler, Barbara Händler-Lachmann, Dietmar Haubfleisch, Gabriele C. Schmitt, Annegret Wenz-Haubfleisch